

Vertrag über die fahrgastgerechte Umgestaltung von 7 Bahnhöfen (Haltestellen) sowie den Umbau Bahnhof Attnang-Puchheim (Modul 2)

In weiterer Ausführung der zwischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Land Oberösterreich am 19.03.2009 abgeschlossenen Absichtserklärung hinsichtlich der fahrgastgerechten Umgestaltung von 7 Bahnhöfen (Haltestellen) im Land Oberösterreich, unterfertigt von LH Dr. Pühringer, LH-Stv. DI Haider und BM Bures sowie der am 28.09.2011 abgeschlossenen Absichtserklärung hinsichtlich der fahrgastgerechten Umgestaltung des Bahnhofes Attnang-Puchheim (Modul 2), unterfertigt von LH Dr. Pühringer, LR. Dr. Kepplinger und BM Bures, vereinbaren das Land Oberösterreich, A-4021 Linz, Landhausplatz 1, in weiterer Folge „Land“ genannt, und die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, A-1020 Wien, Praterstern 3, Firmenbuchnummer 71396 w beim Handelsgericht Wien, in weiterer Folge „ÖBB“ genannt, nachfolgende Ausführungsvereinbarung.

Die Vertragspartner gehen hierbei davon aus, dass die im Zuge der Realisierung sämtlicher vereinbarungsgegenständlicher Maßnahmen anfallenden Kosten für allenfalls notwendige Anpassungen gemeindeeigener Einrichtungen (wie zB Kanal- bzw. Einbautenumlegungen) von der jeweils betroffenen Gemeinde getragen werden und diese auch die Überwachung und die Betreuung der Notrufeinrichtungen der Aufzugsanlagen übernehmen.

1. Zahlungsplan

Der Kostenbeitrag des Landes zu den vorgenannten Maßnahmen setzt sich aus einem Zuschuss von € 7,5 Mio. für 7 Bahnhöfe (inkl. Attnang-Puchheim-Modul 1) und einem Zuschuss von € 6,0 Mio. für Attnang-Puchheim-Modul 2 - abzüglich der bisher bereits geleisteten Zahlungen von € 1.235.108,00 (Rechnung Nr. 9830134294) – zusammen und beträgt somit noch 12,264.892,00 € (netto) und wird in Raten beglichen. Es handelt sich bei den vertragsgegenständlichen Kosten um Investitionskosten. Der restliche offene Betrag wird angepasst an den voraussichtlichen Baufortschritt wie folgt fällig:

Kostenbeitrag bis **2013: € 3,853.623,00** (€ 3,0 Mio. für Attnang-Puchheim-Modul 2 + € 853.623,00 für weitere 7 Bahnhöfe) fällig binnen sechs Wochen ab allseitiger Unterfertigung gegenständlichen Vertrages und schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, jedoch bis spätestens 31.03.2014.

Kostenbeitrag **2014: € 4,875 Mio.** (€ 3,0 Mio. für Attnang-Puchheim-Modul 2 + € 1,875 Mio. für weitere 7 Bahnhöfe) fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch mit 30.06.2014.

Kostenbeitrag **2015: € 1,875 Mio.** (für 7 Bahnhöfe) fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch mit 30.06.2015.

Restzahlung **2016: von € 1,661.269,00** (für 7 Bahnhöfe) fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB, frühestens jedoch mit 30.06.2016.

Die ÖBB verpflichtet sich, der schriftlichen Einforderung der Kostenbeiträge jeweils einen Statusbericht über den aktuellen Stand der vorgenannten Maßnahmen (Konjunkturpaket an 7 Bahnhöfen (Haltestellen) bzw. Umbau Bhf. Attnang-Puchheim 2. Modul) beizulegen.

2. Realisierung der Maßnahmen

- (1) Die Realisierung der in der Beilage genannten Maßnahmen ist vorbehaltlich und nach Maßgabe deren finanzieller Bedeckung nach Abschluss der Planungen gemäß dem in der Beilage genannten Zeitplan in Angriff zu nehmen.
- (2) Die Projektabwicklung erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die Rechnungen über erbrachte Leistungen externer Auftragnehmer werden von der ÖBB-Infrastruktur AG geprüft. Über Verlangen des Landes sind diese zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass die Erhaltung, Reinigung, Wartung, Beleuchtung und winterliche Betreuung der vereinbarungsgegenständlichen Bahnhöfe einschließlich deren Zu- und Abgänge samt allfälliger mechanischer

Aufstieghilfen und der Fußgänger- und Bahnsteigunterführungen einschließlich der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus sowie die Überwachung und Betreuung der Notrufeinrichtungen allfälliger Aufzugsanlagen zwar nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, hierüber jedoch gesonderte Vereinbarungen zwischen den betroffenen Gemeinden und der ÖBB-Infrastruktur AG abgeschlossen werden sollen, worin die Gemeinden diese Aufgaben auf eigene Rechnung übernehmen. Von der Erhaltungspflicht der Gemeinden ausgenommen sind die tragenden Bauteile der Unterführungen und die Aufzugsanlagen.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein. Dieser Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.
- (2) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- (3) Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfälliger rechtfreundlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist,
 - b) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
 - c) Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.

- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind (Salvatorische Klausel).
- (6) Die Organe des Landes OÖ (insb. Oö. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht in die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die ÖBB ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes OÖ veröffentlicht werden.

Linz, am

Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER

Wien, am

Wien, am

Vorstandsdirektor
Mag. (FH) Ing. Andreas MATTHÄ

Geschäftsbereichsleiter/Prokurist
Ing. Werner BALTRAM

- Beilagen:
- 1) Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes an 7 Bahnhöfen (Haltestellen) in Oberösterreich in den Jahren 2009 bis 2012
 - 2) Absichtserklärung über die fahrgastgerechte Umgestaltung des Bahnhofes Attnang-Puchheim 2. Modul
 - 3) Beschluss der Landesregierung zur Absichtserklärung 2009
 - 4) Genehmigung des Landtages zur Absichtserklärung 2009